b) Einfacher Diebstahl § 242 StGB
—Ein Soldat, der einem Kameraden einen Dienstgegenstand wegnimmt, um ihn als Ersatz für einen von ihm empfangenen, aber verlorenen (oder ihm abhanden gekommenen) bei der Abmusterung auf der Bekleidungskammer abzugeben, handelt nicht in Zueignungsabsicht 387

c) Konkurrenzen
—Der Dieb, der seine Beute ohne die nach § 137 Satz 1 AZO vorgeschriebenen Begleitpapiere durch das Freihafengebiet befördert, macht sich auch eines Vergehens nach § 413 Abs. 1 Nr. 1 c bb AbgO schuldig. Stellt er dagegen seine Beute in einem Versteck im Freihafen ab, so ist dies kein zusätzliches Zollvergehen nach § 66 Abs. 1 ZollG; diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Geschäftsverkehr 217

d) Schwerer Diebstahl § 243 StGB
—Ein Flußhafen, der dem allgemeinen Schiffsverkehr dient, ist eine Wasserstraße, auch wenn er infolge Zufrierens für die Schiffahrt vorübergehend unbenutzbar wird. Der Raub an Bord eines Schiffes, das im Hafen liegt, ist auf einer Wasserstraße begangen — gleichviel, ob das Verbrechen auf oder unter Deck verübt worden ist 292
—Bedürfnisanstalt, die unter einem öffentlichen Platz oder von der Straße abgerückt errichtet ist, liegt nicht auf einem öffentlichen Platz oder Weg 294
—Verschafft sich der Täter durch Einsteigen oder Einbrechen den Schlüssel zur Außentür eines anderen Teils desselben Gebäudes und stiehlt er dann dort mit Hilfe dieses Schlüssels, so liegt schwerer Diebstahl (Nr. 2) vor 360
—Fortsetzungszusammenhang zwischen mißglücktem Einbruch und mehrmaligem Versuch am folgenden Tag 323

Diffamierung eines Bevölkerungsteils s. Hochverrat und Staatsgefährdung §§ 80 ff StGB; (Begriffsbestimmungen § 88); (Staatsgefährdende Schriften §§ 93 ff); (Einziehung und Unbrauchbarmachung §§ 40 ff)

Disziplinarrecht s. Bundesnotarordnung; Bundesrechtsanwaltsordnung

Doppelselbstmord s. Tötungsdelikte (Tötung auf Verlangen § 216 StGB)

Durchsuchung §§ 102 ff StPO s. Beschlagnahme §§ 97 Abs. 5, 108 StPO

Ehrengerichte s. Bundesnotarordnung; Bundesrechtsanwaltsordnung

E

Eidesdelikte §§ 153 ff StGB

a) Meineid § 154 StGB
—Dem Anstifter zum Meineid kann es nicht zugutekommen, daß die Vereidigung des Angestifteten nach § 60 Nr. 3 StPO unzulässig war 113

b) Offenbarungseid § 154 StGB; § 807 ZPO
—Der Senat hält an der in BGHSt 7, 375; 8, 399 vertretenen Rechtsauffassung fest, wonach die „verlangten Angaben" in § 807 Abs. 2 ZPO nur solche sind, die der Schuldner nach § 807 Abs. 1 ZPO zu machen verpflichtet ist 126
—Das Gesetz kennt keine Verpflichtung des Richters, den Schuldner darauf hinzuweisen, daß er nur die Angaben zu machen brauche, die § 807 Abs. 1 ZPO von ihm verlangt 131
—Der Schuldner kann unter Umständen gezwungen sein, sich selbst strafbarer Handlungen zu bezichtigen 130

Eigensphäre s. Grundgesetz; Verlesung von Schriftstücken § 249 StPO

Eigntümer, Tatunbeteiligter — s. Einziehung; Rechtsmittel

Einstellung wegen Geringfügigkeit §§ 153, 153 c StPO
—Die Zustimmung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft ist bindend, auch wenn sie ohne oder gegen den Willen des Behördenleiters erfolgt 382

sein Rechtsmittel keine Gerichtsgebühr 196

Gesamtstrafe § 79 StGB
—Wird eine Strafe, für die nach § 23 StGB Bewährungsfrist bewilligt worden ist, in eine neun Monate übersteigende Gesamtstrafe einbezogen, so entfällt die Strafaussetzung rückwirkend. § 23 Abs. 3 Nr. 2 StGB steht daher der Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung nicht entgegen, wenn der Täter wegen einer neuen nachträglichen Straftat verurteilt wird 362

Gesamtvorsatz s. Fortgesetzte Handlung

Geschäftsführer s. Konkursordnung; Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ges. betr...

Geschäftsverteilung §§ 62, 63 GVG
—Die für die Geschäftsverteilung zuständigen Gremien können nicht vorweg wirksam über die Verwendung eines ihnen dem Namen nach noch unbekannten Richters (hier als Vorsitzender einer Kammer) beschließen, der eine in der Zukunft freiwerdende Planstelle einnehmen wird 116

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ges. betr...
§ 83 GmbHG findet auf den Geschäftsführer Anwendung, der in dieser Eigenschaft auch die Geschäfte einer Kommanditgesellschaft führt, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter die GmbH und deren einziger Kommanditist der Gesellschafter selbst ist 174

Gesetzeseinheit
Soweit Entführung und Nötigung in Gesetzeseinheit stehen, kann auch die Nötigung nicht verfolgt werden (gegen RG JW 1934, Nr. 22), wenn der Strafantrag wegen Entführung fehlt 320

Gesetzeskonkurrenz
Die allgemeine Vorschrift tritt nicht ausnahmslos zurück (freiwilliger Rücktritt vom Versuch; Strafrahmen, Nebenfolgen, Sicherungsmaßnahmen des verdrängten Gesetzes; Verfahrenshindernisse) 189

GmbH s. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gewerbsmäßigkeit
—Begriff 76

Gewohnheitsrecht
—Verhältnis zu Gesetz 359

Gewohnheitsverbrecher, gefährlicher § 20 a StGB
—Fahren ohne Fahrerlaubnis rechtfertigt die Bestrafung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher für sich allein nicht. Gefährlich ist ein solcher Hangtäter nur, wenn zu befürchten ist, daß er durch weitere vorsätzliche, mit dem Hang zusammenhängende erhebliche Straftaten andere oder deren Vermögen verletzen oder gefährden werde (Abweichung von BGHSt 17, 213) 98

Großer Senat
—Weicht ein Senat, dem die Geschäftsverteilung die Entscheidung von Zuständigkeitsfragen ausschließlich übertragen hat, von dem Beschlusse eines anderen Strafsenats ab, braucht er den Großen Senat nicht anzurufen 184

Grundgesetz s. auch Einwilligung § 226 StGB
—Die Grundrechte binden jedermann auch im privaten Rechtsverkehr 326
—Wann können tagebuchartige Aufzeichnungen, die nicht zur Kenntnis Dritter bestimmt sind, im Strafverfahren gegen den Willen des Verfassers benutzt werden (Art. 1, 2) 325
—Das Strafverfahren betreffende Grundrechtsverletzungen (hier die Verletzung des Brief- und Postgeheimnisses — Art. 10 GG — im Ermittlungsverfahren) können wie andere Verfahrensverstöße im Revisionsrechtszuge nur geprüft werden, wenn sie unter Angabe der die Verletzung ergebenden Tatsachen bestimmt behauptet werden 273
—Die Grundrechte gehören teils dem sachlichen Recht an, teils sind sie Verfahrensvorschriften, teils beides.

Einwilligung § 226 a StGB
—Die Entfernung der Keimdrüsen durch einen Arzt ist rechtlich zulässig, sofern sie das einzige Mittel ist, den Betroffenen von einem entarteten (§ 51 Abs. 2 StGB) Geschlechtstrieb zu befreien und sie Erfolg verspricht. Voraussetzung ist, daß der Betroffene den Eingriff nach sorgfältiger ärztlicher Belehrung freiwillig wünscht; Untersuchungshaft schließt die Freiwilligkeit nicht aus 201

Einziehung §§ 40, 41 StGB s. auch Beschlagnahme; Hochverrat §§ 80 ff StGB (Einziehung; Unbrauchbarmachung § 86 StGB)
—Nicht möglich gegen den Eigentümer, der nur wegen Begünstigung oder Hehlerei verurteilt ist ... 30
—Gegenstände sind nur körperliche Sachen 159
—Die Einziehung nach § 40 ist eine Nebenstrafe 160
—Rechtsmittelbefugnis des nicht tatbeteiligten Einziehungsinteressenten (Eigentümers) (hier Weingesetz) Großer Senat 7
—Ist der Angeklagte zu Einziehung verurteilt und legt ein Einziehungsbeteiligter erfolglos Revision gegen die Einziehung ein, so entsteht für sein Rechtsmittel keine Gerichtsgebühr 196
—Buch-(Film)-Händler (§ 41 Abs. 2 StGB) ist jeder, der gewerbsmäßig Handel mit Büchern (Filmen) treibt. Dieser Handel braucht nicht die vorwiegende Beschäftigung zu sein 63, 76
—Verlagsbuchhändler, Sortimenter, Hausierer, Straßenhändler 76
—Unbrauchbarmachung bei (mittelbarem) Mitbesitz meherer Personen 77
—Für die Unbrauchbarmachung nach § 41 reicht schon die Strafbarkeit (Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit) des Inhalts. Dieser ist strafbar, wenn lediglich ein schuldhafter, aber an sich neutraler Akt, z. B. das Verbreiten, hinzutreten muß, um eine strafbare Handlung zu begründen. Ob er wirklich hinzutritt, spielt keine Rolle 75

Einziehungsbeteiligter s. Einziehung

Entführung § 236 StGB
—Stehen Entführung und Nötigung in Gesetzeseinheit, kann auch die Nötigung nicht verfolgt werden (gegen RG JW 1934, 2919 Nr. 22), wenn der Strafantrag wegen Entführung fehlt 320

Entmannung s. Einwilligung § 226 a StGB

Erbkranker Nachwuchs, Gesetz zur Verhütung — s. Einwilligung § 226 StGB

Ermessen
—Ermessensfehler 262

Eröffnungsbeschluß § 207 StPO
—Nimmt der Eröffnungsbeschluß eine bestimmte Tatzeit an, so bedarf es eines Hinweises, wenn das Gericht eine andere Tatzeit annehmen will und insoweit eine andere Verteidigung in Betracht kommt 88
—Begrenzt das Gericht den Umfang einer Dauerstraftat gegen den Eröffnungsbeschluß derart, daß der Zusammenhang mit anderen dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten verloren geht, so ist wegen dieser Fälle freizusprechen, falls sie nicht strafbar sind 280
—Nimmt das Urteil mit dem Eröffnungsbeschluß eine fortgesetzte Tat an, so erfolgt keine Freisprechung wegen unbewiesener oder nicht gegen ein Strafgesetz verstoßender Einzelhandlungen, die der Eröffnungsbeschluß als Teile der fortgesetzten Handlung betrachtet hat. Gleiches gilt, wenn Eröffnungsbeschluß und Urteil übereinstimmend eine Dauerstraftat annehmen, das Urteil sie aber auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt als der Eröffnungsbeschluß 280

Erpressung §§ 253, 255 StGB
—Zur Vollendung genügt es, daß der Genötigte eine auf eine Vermögensverfügung gerichtete Handlung vornimmt; es ist nicht erforderlich, daß

folgung wegen einer vor jenem Urteil begangenen Amtspflichtverletzung jedenfalls dann nicht, wenn kein Fortsetzungszusammenhang besteht 90

Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung s. Verteidiger (notwendige Verteidigung §§ 140 ff StPO)

Bundesrechtsanwaltsordnung
—Keine weitere Beschwerde im Ehrengerichtsverfahren; die Anfechtbarkeit der nach § 150 ergangenen Entscheidungen ist in § 157 erschöpfend geregelt 4
—„Ehrengerichtliche Bestrafung" im Sinne des § 115 Abs. 1 ist die Verhängung der schuldangemessenen ehrengerichtlichen Strafe durch den Tatrichter (das Ehrengericht und den Ehrengerichtshof). Ist die Fünf-Jahres-Frist erst nach dem Urteil des Ehrengerichtshofs abgelaufen, so kann, da es sich nicht um eine Verjährungsfrist handelt, der Bundesgerichtshof nicht allein deswegen das Verfahren einstellen, sondern nur, wenn feststeht, daß eine schwerere ehrengerichtliche Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße nicht mehr möglich ist (z. B. wegen des Verbots der Schlechterstellung, § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO) 272

Bundesverfassungsgerichtsgesetz
—Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Nichtigerklärung einer angewandten Strafvorschrift (§ 79 Abs. 1 BVerfGG) beseitigt die Bindung des neu erkennenden Gerichts an die rechtliche Würdigung des früheren Urteils im Umfange der Wiederaufnahmeordnung (§ 370 Abs. 2 StPO). Diese Anordnung kann sich — ausnahmsweise — auch auf Vorschriften erstrecken, die nicht unmittelbar durch den Wiederaufnahmegrund betroffen sind 280

C

Chrustchow, Schriften von —
—Beurteilung 253

D

Dauerstraftat
—Begrenzt das Gericht den Umfang einer Dauerstraftat entgegen dem Eröffnungsbeschluß derart, daß der Zusammenhang mit anderen dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten verloren geht, so ist wegen dieser Fälle freizusprechen, falls sie nicht strafbar sind 280
—Nimmt das Urteil mit dem Eröffnungsbeschluß eine fortgesetzte Tat an, so erfolgt keine Freisprechung wegen unbewiesener oder nicht gegen ein Strafgesetz verstoßender Einzelhandlungen, die der Eröffnungsbeschluß als Teile der fortgesetzten Handlung betrachtet hat. Gleiches gilt, wenn Eröffnungsbeschluß und Urteil übereinstimmend eine Dauerstraftat annehmen, das Urteil sie aber auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt als der Eröffnungsbeschluß 280

Depression s. Begünstigung im Amt § 346 StGB

Deutsches Auslieferungsgesetz
—Verletzt die Handlung eines Täters, den Österreich zur Strafverfolgung ausgeliefert hat, tateinheitlich zwei Strafgesetze und war die Auslieferung nur wegen des einen Strafgesetzes bewilligt worden, so darf das andere nur angewendet werden, wenn die Auslieferung nach dem deutsch-österreichischen Auslieferungsvertrag auch allein unter dem Gesichtspunkt der Verletzung dieses Strafgesetzes bewilligt werden müßte 118
—Umfang der Auslieferungsbewilligung ist von Amts wegen zu beachten 119

Deutsch-Österreichischer Auslieferungsvertrag s. Deutsches Auslieferungsgesetz

Diebstahl §§ 242 ff StGB
a) Allgemeines
—Rechtliche Vollendung und tatsächliche Beendigung 324

ren Zeichner wegen Entziehung der sicheren Anwartschaft sowie des Bundes wegen Verminderung der für einen bestimmten sozialpolitischen Zweck bereitgestellten Mittel (kein Widerspruch zu dem anders gelagerten „Strohmännerfall" BGH St 18, 317) 37

c) **Prozessuales**

—Kein förmlicher Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO nötig, wenn der Eröffnungsbeschluß Betrug zum Nachteil von Geschäftspartnern annimmt, die der Angeklagte mit Rittwechseln bezahlte, während das Urteil Betrug zum Nachteil der Banken annimmt, denen diese Wechsel mit Wissen des Angeklagten zum Diskont weitergegeben wurden 141

d) **Notbetrug § 264 a StGB**

—Unter Gegenständen sind hier auch Rechte zu verstehen (BGHSt 5, 263) 159

Beweisantrag

—Fehlerhafte Ausführungen in den Urteilsgründen zur aus zutreffenden Erwägungen in der Hauptverhandlung ausgesprochenen Ablehnung eines Beweisantrags können zur Aufhebung des Urteils führen 24

—Nimmt der Tatrichter — ohne daß er dazu verpflichtet ist (§ 267 StPO) — im Urteil zu einem schon in der Hauptverhandlung abgelehnten Beweisantrag nochmals Stellung, so zeigt er damit die Erwägungen auf, aus denen er bei der Urteilsfällung am Ablehnungsbeschluß festhält 26

—Mängel des Ablehnungsbeschlusses können durch Nachschieben von Gründen im Urteil nicht geheilt werden 26

Beweismittel

—Dem Beweisrecht ist der Grundsatz unbekannt, daß die Benutzung eines Beweismittels mit voraussichtlich geringem Beweiswert neben dem Beweismittel mit vermutlich höherem Beweiswert unzulässig sei 354

Beweisverbote s. Verlesung von Schriftstücken § 249 StPO

Beweiswürdigung § 261 StPO

—Das Gericht darf Äußerungen von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen mit ihrer Zustimmung auf Tonband aufnehmen, um die Bandaufnahme bei der Beratung ebenso als Gedächtnisstütze zu verwenden wie Notizen des Berichterstatters oder auf Anordnung des Vorsitzenden aufgenommene Stenogramme 193

—Heranziehung einer Schulungsanweisung der KPD für die Beweiswürdigung 257

Blankettstrafgesetz

—Inwieweit werden durch Aufhebung eines Blankettstrafgesetzes die ausfüllenden Normen berührt? ... 49

—Eine Verurteilung auf Grund der nichtigen Vorschriften der §§ 49 StVO, 71 StVZO kann mit der Beschränkung angefochten werden, diese Strafnormen „durch § 21 StVG zu ersetzen" (Blankettstrafgesetz). Das Rechtsmittelgericht hat den Schuldspruch nicht nachzuprüfen 46

Briefgeheimnis s. Revision (Verfahrensverstöße § 344 Abs. 2 StPO)

Bundesnotarordnung

—Auch im Disziplinarverfahren gilt das Verbot der Schlechterstellung 90

—Unwürdigkeit für den Notarberuf bei mehrfacher Falschbeurkundung 90

—Auch im Disziplinarverfahren gilt Art. 103 Abs. 2 GG 91

—Gegen einen Anwaltsnotar, der sich zur Zeit der Geltung der Reichsnotarordnung einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, kann gemäß § 97 Abs. 3 Satz 1 BNotO auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt werden, obwohl z. Z. der Tat nur eine dauernde Entfernung möglich gewesen wäre 90

—Die Rechtskraft eines im Disziplinarverfahren ergangenen Urteils hindert die erneute Disziplinarver-

ausgeliefert worden ist, darf trotz der zwischen § 348 Abs. 2 StGB und § 267 StGB bestehenden Gesetzeskonkurrenz aus § 267 StGB verfolgt werden 188

B

Bandaufnahme s. Tonbandaufnahmen

Bauaufsicht s. Garantenstellung

Bauleitung s. Garantenstellung

Bauunternehmer s. Garantenstellung

Beendigung s. Diebstahl (Allgemeines; Teilnahme (Beihilfe; Mittäterschaft)

Befehl s. Militärstrafgesetzbuch; Soldatengesetz

Begünstigung §§ 257, 346 StGB s. auch Eidesdelikte (Offenbarungseid § 807 ZPO)

a) Begünstigung § 257 StGB

—Durch mündliche Vereinbarung, zugunsten eines Beschuldigten bei einer späteren Vernehmung als Zeuge die Unwahrheit zu sagen, um diesen der Bestrafung zu entziehen .. 114

b) Begünstigung im Amt § 346 StGB

—Innerer Tatbestand („Wissentlich" ist bestimmter Vorsatz und Absicht). Verzögerliche Behandlung eines Ermittlungsverfahrens durch einen Staatsanwalt; Untätigkeit infolge Depression 79

Beleidigung §§ 185 ff StGB

Allgemeines

—Wann richtet sich der gegen einen einzelnen, namentlich nicht genannten Angehörigen eines bestimmten Personenkreises geäußerte ehrenkränkende Verdacht gegen alle Angehörigen dieser Personengruppe? (im Anschluß an BGHSt 14, 48) 235

Berichterstatter, Notizen des — s. Beweiswürdigung § 261 StPO

Berufung s. Revision (Beschränkung § 344 Abs. 1 StPO)

Beschimpfung der Bundesrepublik s. Hochverrat und Staatsgefährdung (Mißachtung von Staat und Flagge § 96 StGB)

Beschlagnahme §§ 97 Abs. 5, 108, 433 StPO

—Bei Schriftstücken im gemeinsamen Gewahrsam eines Tatverdächtigen und eines Zeugnisverweigerungsberechtigten greift das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 5 StPO nicht ein. Zulässig ist aber nur eine vorläufige Beschlagnahme; wird nicht in angemessener Frist ein Verfahren eingeleitet, so ist sie aufzuheben 374

—Die Vermögensbeschlagnahme nach § 433 StPO soll den des Hoch- oder Landesverrats Verdächtigen hindern, sein Vermögen während des Verfahrens zu weiteren einschlägigen Straftaten zu verwenden oder es anderen zu diesem Zweck zu überlassen, aber nicht wie in § 284 StPO den Anspruch des Staates auf Kosten und Vermögensstrafe sichern 1

Besonderes öffentliches Interesse s. Körperverletzung (Besonderes öffentliches Interesse § 232 StGB)

Bestechung §§ 331 ff StGB

Verfallerklärung § 335 StGB

—Wird der Angeklagte nicht wegen Teilnahme, sondern wegen Begünstigung des Täters verurteilt, ist die Verfallerklärung gegen ihn nicht zulässig 27

—Beschränkung der Revision auf Verfallerklärung zulässig 27

Betrug §§ 263 ff StGB

a) Rechtswidriger Vermögensvorteil

—Benutzung des Bezugsrechts anderer und Erwerb von Aktien des Volkswagenwerks auf deren Namen für eigene Rechnung (teilweise gegen BGHSt 18, 317) Großer Senat 206

b) Vermögensschaden

—Benutzung des Bezugsrechts anderer und Erwerb von Aktien des Volkswagenwerks auf deren Namen für eigene Rechnung (teilweise gegen BGHSt 18, 317) Großer Senat . 206

—Kaufanträge auf Volkswagenaktien unter der unwahren Behauptung, sonst keine Kaufanträge gestellt zu haben; Vermögensschaden der ande-

benen Begleitpapiere durch das Freihafengebiet befördert, macht sich neben Diebstahl auch eines Vergehens nach § 413 Abs. 1 Nr. 1 c bb AbgO schuldig; der Dieb, der seine Beute in einem Versteck im Freihafen abstellt, begeht kein zusätzliches Zollvergehen nach § 66 Abs. 1 ZollG; diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Geschäftsverkehr 217

Zuchthaus s. Strafvollzug

Zuhälterei § 181 a StGB

—Wer eine Frau, die der gewerbsmäßigen Unzucht nachgeht, durch Gewalttätigkeiten zu bestimmen sucht, an ihn regelmäßig Beträge aus ihrem Unzuchtserwerb zu seinem Unterhalt abzuführen, kann sich dadurch der versuchten ausbeuterischen Zuhälterei schuldig machen (im Anschluß an BGHSt 6, 98) 350

—Anstiftung kann auch die Dirne begehen, von der sich der Zuhälter aushalten läßt oder die er in ihrem Unzuchtsgewerbe fördert 107

—Zuhälterei kann eine einheitliche Tat sein, wenn sie in derselben Begehungsform mit derselben Dirne begangen wird. Treffen ausbeuterische und kupplerische Zuhälterei zusammen, so stehen die Verbrechen im Verhältnis der Tateinheit, wenn sie durch eine einheitliche Handlung verwirklicht sind; denn es handelt sich um verschiedene Straftatbestände 109

—Im Strafverfahren gegen den Zuhälter darf die Dirne nicht vereidigt werden, wenn sie im Verdacht steht, den Angeklagten zur Zuhälterei mit ihr angestiftet zu haben 107

Zuständigkeit §§ 458 StPO, 23 EG GVG s. auch Jugendgerichtsgesetz; Strafvollstreckung

—Über die Einwendungen eines zu Gefängnis Verurteilten dagegen, daß der Strafvollzug an ihm und an Zuchthausgefangenen und Sicherungsverwahrten gemeinsam durchgeführt wird, entscheidet das Oberlandesgericht 240

nicht in Abrede (so schon beiläufig BGHSt 18, 56, 58) 307
—Die Vorschrift will verhindern, daß die Strafverfolgungsbehörden ungerechtfertigt in Anspruch genommen werden. Daher genügt es nicht, daß die Strafverfolgungsbehörden nur veranlaßt werden sollen, keine Nachforschungen gegen den wirklichen Täter anzustellen 307

W

Wasserstraße s. **Raub** (Schwerer . . . § 250 Nr. 4 StGB); Diebstahl (schwer . . . § 243 Nr. 4 StGB)

Wehrstrafgesetz
—Unterdrückung einer Meldung (§ 35 Abs. 2) kann gegeben sein, wenn der Täter die Meldung nur vorübergehend der dienstlichen Behandlung entzieht und nur eine solche vorübergehende Entziehung im Auge hat . 31

Weingesetz
—Im Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Weingesetz stehen dem tatunbeteiligten Eigentümer einer Sache gegen die Einziehung dieselben Rechtsmittel zu wie dem Angeklagten 7

Wiederaufnahme des Verfahrens §§ 359 ff StPO; § 79 BVerfGG
—Das über die Begründetheit eines auf § 359 Nr. 2 gestützten Wiederaufnahmeantrags beschließende Gericht darf die Frage, ob die Aussage des Zeugen auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat, nur an Hand des damaligen Urteils prüfen. Läßt sich das nicht feststellen, so ist neue Hauptverhandlung anzuordnen. Zweifel hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs zwischen Aussage und Verurteilung dürfen deshalb nicht dadurch geklärt werden, daß dazu die damaligen Richter gehört werden. Das Wiederaufnahmegericht muß die einzelnen im Urteil angeführten Beweiszeichen, soweit sie nicht vom Wiederaufnahmegrund betroffen sind, ebenso werten, wie das damals erkennende Gericht sie nach dem Inhalt des Urteils gewertet hat; es darf auch nicht zu Lasten des Antragstellers Beweisanzeichen hinzufügen, die das Urteil nicht zu seinen Ungunsten angeführt hat. Erst in der erneuten Hauptverhandlung ist das Gericht in seiner Beweiswürdigung frei 365
—Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Nichtigerklärung einer angewandten Strafvorschrift (§ 79 Abs. 1 BVerfGG) beseitigt die Bindung des neu erkennenden Gerichts an die rechtliche Würdigung des früheren Urteils im Umfange der Wiederaufnahmeordnung (§ 370 Abs. 2 StPO). Diese Anordnung kann sich — ausnahmsweise — auch auf Vorschriften erstrecken, die nicht unmittelbar durch den Wiederaufnahmegrund betroffen sind 280

Wilderei §§ 292 ff StGB
—Kraftwagen als Jagdgerät. Im Eigentum Dritter stehende Gegenstände (hier Kraftfahrzeug) dürfen auch nach § 295 Abs. 2 StGB nur eingezogen werden, wenn ein besonderer rechtfertigender Grund gegeben ist (Anforderungen an die Prüfungspflicht einer Kreditgesellschaft) 123

Z

Zeugen s. Vereidigung § 60 Nr. 3 StPO

Zeugnisverweigerung § 52 StPO
—Bei unüberwindbaren Zweifeln, ob ein aussageverweigerungsberechtigtes (hier siebenjähriges) Kind die Belehrung richtig verstehen kann, ist die Entschließung des gesetzlichen Vertreters einzuholen (im Anschluß an BGHSt 14, 159) 85

Zivilprozeßordnung s. Eidesdelikte (Offenbarungseid § 807 ZPO)

Zollausschluß
—Freihäfen (BGHSt 18, 242) ... 218

Zollgesetz
—Der Dieb, der seine Beute ohne die nach § 137 Satz 1 AZO vorgeschrie-

—Die Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden des Tatgerichts wirkt nur für die Einlegung und Rechtfertigung der Revision, nicht aber für die Verhandlung vor dem Revisionsgericht. Abs. 1 gilt für die Tatsacheninstanzen; für die Revisionsverhandlung gilt nur Abs. 2. Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage in der Revisionshandlung . 258

Verwaltungsakte, Anfechtung von ... s. Strafvollstreckung

Verwertungsverbote s. Verlesung von Schriftstücken § 249 StPO

Verzicht s. Rechtsmittel (Verzicht § 302 StPO)

Volkswagenaktien s. Betrug §§ 263 ff StGB

Vollendung s. Diebstahl (Allgemeines); Teilnahme (Beihilfe; Mittäterschaft)

Vollstreckungsbehörde s. Strafvollstreckung

Vorlegung

a) Vorlegungspflicht nach § 29 GVG 151

b) nach OWIG § 56

—Die Vorlegungsvoraussetzungen sind erfüllt, auch wenn die Rechtsbeschwerde nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise begründet worden ist, wenn das Oberlandesgericht sie für zulässig hielt und seine Auffassung der Prüfung der Vorlegungsvoraussetzungen zugrunde zu legen ist; Verfahren des Bundesgerichtshofs 242

c) nach § 121 GVG

—Auch bei Abweichung in allgemeinen Erfahrungssätzen 83

—Keine Vorlegung, wenn ein Oberlandesgericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen will, das seinerseits von einer — ihm nicht bekannten — Entscheidung des Bundesgerichtshofs in einer gleich gelagerten Sache abgewichen war 388

Vorsatz

—Der Vorsatz erfordert die Kenntnis der Tatbestandsmerkmale, die Voraussicht des Taterfolges — beim bestimmten Vorsatz das sichere Wissen um diesen —, und den Willen zur Verwirklichung des Tatbestandes. Wer handelt oder die gebotene Handlung unterläßt, obwohl er den strafbaren Erfolg seines Verhaltens als sicher voraussieht, wird regelmäßig den Willen zur Tatbestandsverwirklichung haben 80

Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts

—Die für die Geschäftsverteilung zuständigen Gremien können nicht vorweg wirksam über die Verwendung eines ihnen dem Namen nach noch unbekannten Richters (hier als Vorsitzender einer Kammer) beschließen, der eine in der Zukunft freiwerdende Planstelle einnehmen wird 116

—Anberaumung einer Schwurgerichtssache, deren Verhandlung voraussichtlich nur zwei Tage beanspruchen wird, in der Weise unzulässig, daß an einem der letzten Tage eines zu Ende gehenden Geschäftsjahres der Angeklagte nur kurze Zeit zur Person vernommen und die Sache im übrigen an zwei Tagen des neuen Geschäftsjahres verhandelt wird 382

Vorsitz s. Geschäftsverteilung §§ 62, 63 GVG

Vortäuschen einer Straftat § 145 d StGB

—Sucht der Täter den Verdacht dadurch von sich abzulenken, daß er einen anderen als „Täter" bezeichnet, so ist § 145 d nicht anwendbar, wenn er weiß oder irrig annimmt, daß das dem anderen zugeschobene Tun in dessen Person nicht den äußeren Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt 305

—Bei der ersten Alternative spiegelt der Täter die Begehung der Straftat selbst vor; bei der zweiten sucht er über die Beteiligung an der Straftat zu täuschen, stellt also ihre Begehung

V

Veränderte Sachlage s. Hauptverhandlung (Hinweis § 265 StPO)

Verbindung von Strafsachen §§ 2, 4 StPO s. auch Gericht
—Strafsachen, die bei Gerichten verschiedener Ordnung anhängig sind, können nach den §§ 2 und 4 StPO nicht mehr verbunden werden, wenn in einer Sache ein Urteil im ersten Rechtszug ergangen ist (gegen BGHSt 4, 152) 177

Vereidigung § 60 Nr. 3 StPO
—Im Strafverfahren gegen den Zuhälter darf die Dirne nicht vereidigt werden, wenn sie im Verdacht steht, den Angeklagten zur Zuhälterei mit ihr angestiftet zu haben 107
—Der Verdacht strafbarer Beteiligung schließt die Vereidigung des Zeugen schlechthin auf seine ganze Aussage zur Tat, nicht bloß zu einzelnen Punkten aus. Anders kann es liegen, wenn der Zeuge im Verdacht steht, nur an einer von mehreren zur Aburteilung stehenden Taten strafbar beteiligt zu sein 109
—Dem Anstifter zum Meineid kann es nicht zugute kommen, daß die Vereidigung des Angestifteten nach § 60 Nr. 3 StPO unzulässig war ... 113

Verfahrensrecht
—Die ausdehnende Auslegung von Vorschriften, die Zwangsmaßnahmen vor der Verurteilung zulassen, ist im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention bedenklich 2

Verfahrensvoraussetzungen s. Gesetzeskonkurrenz; Auslieferungsgesetz;
—Auslieferungsbewilligung 119
—Als „Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes" i. S. des § 357 StPO (Revisionserstreckung auf Mitangeklagte) ist auch der Mangel einer Verfahrensvoraussetzung anzusehen 321
—Eindeutige Erklärung der Staatsanwaltschaft über das besondere Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 232 StGB 380

Verfahrensvorschriften s. auch Revision (Verfahrensverstöße § 344 Abs. 2 StPO)
—Verfahrensvorschriften bestimmen, auf welchem Wege der Richter zur Urteilsfindung berufen und gelangt, während alle anderen Vorschriften dem sachlichen Recht angehören 275

Verhandlungsunfähigkeit s. Hauptverhandlung (Angeklagter)

Verjährung § 69 StGB
—Die Abgabe der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft gemäß § 27 Abs. 3 OWiG führt nicht zum Ruhen der Verfolgungsverjährung (§§ 14 Satz 4 OWiG; 69 Abs. 1 StGB) hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit 300

Verkehrsteilnahme s. Straßenverkehrsgefährdung §§ 315 a, 316 StGB; Straßenverkerszulassungsordnung

Verlesung von Schriftstücken
a) § 249 StGB
—Wann können tagebuchartige Aufzeichnungen, die nicht zur Kenntnis Dritter bestimmt sind, im Strafverfahren gegen den Willen des Verfassers benutzt werden? 325
b) § 251 Abs. 2 StPO
—Die Niederschrift über die polizeiliche Aussage eines verstorbenen Zeugen darf auch dann verlesen werden, wenn eine Niederschrift über eine richterliche Vernehmung vorhanden ist 354

Verletzung des Postgeheimnisses § 354 StGB
—Unterdrücken, wenn die Sendung — sei es auch nur zeitweilig — dem ordnungsgemäßen Postverkehr entzogen wird 32

Verletzung der Unterhaltspflicht § 170 b StGB
—Verhältnis der Unterhaltsansprüche ehelicher und unehelicher Kinder 389

Vermögensbeschlagnahme § 433 StPO s. Beschlagnahme

Versuch s. Zuhälterei § 181 a StGB

Verteidiger
Notwendige Verteidigung §§ 140 ff StPO

schiedene Beurkundungen zusammengefaßt sind. Die erhöhte Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde braucht sich aber nicht auf alle in ihr enthaltenen Angaben zu erstrecken 21
—Erbschein und Hoffolgezeugnis sind öffentliche Urkunden 87
b) Mittelbare Falschbeurkundung §§ 271, 272 StGB
—Erbschein und Hoffolgezeugnis sind öffentliche Urkunden 87
c) Falschbeurkundung § 348 StGB
—Sparkassenbücher der bayerischen öffentlichen Sparkassen sind öffentliche Urkunden. Mit der Eintragung des (hier erdichteten) Namens des Sparers in das Sparkassenbuch wird jedoch in der Regel nicht zu öffentlichem Glauben beurkundet, daß die angegebene Person der wirklich Verfügungsberechtigte ist (anders für die Ein- und Rückzahlungen) 19
—Ein Sparkassenbuch ist regelmäßig eine Gesamturkunde, in der verschiedene Beurkundungen zusammengefaßt sind. Die erhöhte Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde braucht sich aber nicht auf alle in ihr enthaltenen Angaben zu erstrecken .. 21
—Erbschein und Hoffolgezeugnis sind öffentliche Urkunden 87
—Wer eine Urkundenfälschung im Amt begangen hat, aber ausdrücklich nur zur Strafverfolgung wegen einer allgemeinen Urkundenstraftat ausgeliefert worden ist, darf trotz der zwischen § 348 Abs. 2 StGB und § 267 StGB bestehenden Gesetzeskonkurrenz aus § 267 StGB verfolgt werden 188

Ursachenzusammenhang s. In dubio pro reo

Urteil s. auch Eröffnungsbeschluß; Fortgesetzte Tat; Dauerstraftat
a) Allgemeines
—Begrenzt das Gericht den Umfang einer Dauerstraftat entgegen dem Eröffnungsbeschluß derart, daß der Zusammenhang mit anderen dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten verlorengeht, so muß es wegen dieser Fälle freisprechen, falls sie nicht strafbar sind 280
—Nimmt das Urteil mit dem Eröffnungsbeschluß eine fortgesetzte Tat an, so findet keine Freisprechung wegen unbewiesener oder nicht strafbarer Einzelhandlungen statt, die der Eröffnungsbeschluß als Teile der fortgesetzten Handlung betrachtet hat. Gleiches gilt, wenn Eröffnungsbeschluß und Urteil übereinstimmend eine Dauerstraftat annehmen, das Urteil sie aber auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt als der Eröffnungsbeschluß 280
b) Gegenstand des Urteils § 264 StPO
—Gleiche Tat, wenn der Eröffnungsbeschluß Betrug zum Nachteil von Geschäftspartnern annimmt, die der Angeklagte mit Rittwechseln bezahlte, während das Urteil Betrug zum Nachteil der Banken annimmt, denen diese Wechsel mit Wissen des Angeklagten zum Diskont weitergegeben wurden 141
c) Urteilsberatung §§ 192 ff GVG
—Wird nach Urteilsberatung noch auf die Möglichkeit der Verurteilung auf Grund eines anderen rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und darüber verhandelt, so muß hierüber neu beraten werden. Zurückziehen zur Beratung ist nicht unbedingt erforderlich, aber erwünscht. Bloße kurze Verständigung der Berufsrichter, wobei die Schöffen nur „Gelegenheit zur Äußerung" haben, genügt nicht 156
d) Urteilsverkündung § 260 StPO
—Wird nach Urteilsberatung noch auf die Möglichkeit der Verurteilung auf Grund eines anderen rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und darüber verhandelt, so muß hierüber neu beraten werden. Zurückziehen zur Beratung ist nicht unbedingt erforderlich, aber erwünscht. Bloße kurze Verständigung der Berufsrichter, wobei die Schöffen nur „Gelegenheit zur Äußerung" haben, genügt nicht 156

Abs. 1 Nr. 3 GaststG) verhalten kann (Einschränkung von BGHSt 4, 20) 152

Tudehpartei s. Hochverrat und Staatsgefährdung (Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a StGB)

U

Übertragung von Strafsachen § 12 Abs. 2 StPO

—Ausgeschlossen, sobald ein Urteil im ersten Rechtszug ergangen ist . 179

Unbrauchbarmachung s. Einziehung §§ 40 f StGB; Hochverrat §§ 80 ff StGB (Einziehung; Unbrauchbarmachung § 86 StGB)

Ungenügende Sachaufklärung s. Aufklärungspflicht § 244 Abs. 2 StPO

Unterdrückung einer Meldung s. Wehrstrafgesetz

Unterdrückung von Postsendungen s. Verletzung des Postgeheimnisses (§ 354 StGB)

Unterhaltspflicht s. Verletzung der Unterhaltspflicht § 170 StGB

Unterlassung s. auch Nichtanzeige geplanter Delikte § 138 StGB

Unterlassungsdelikte s. auch Garantenstellung

—Die Handlungspflicht gehört bei echten Unterlassungstaten zum gesetzlichen Tatbestand; es ist demgemäß vorsatzausschließender Irrtum über einen Tatumstand (§ 59 StGB), wenn der Täter sie nicht kennt 297

—Bloße Zechgemeinschaft begründet keine Pflicht zur Gefahrenabwendung 155

—Zur Hilfspflicht des (hier in Hausgemeinschaft mit der Familie lebenden) Sohnes gegenüber seinem Vater bei einem Anschlag auf dessen Leben 167

—Pflicht zur Gefahrenabwendung aus enger Lebensgemeinschaft (hier Sohn) (Art der drohenden Gefahr; Alter des Hilfspflichtigen) 168

Unzucht

a) Allgemeines

—Der mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnde Sittlichkeitsverbrecher, der den Tod seines Opfers verursacht, ist regelmäßig als Mörder zu bestrafen 105

b) Unzucht mit Abhängigen § 174 StGB

a) Nr. 1

—Wann liegt Obhutsverhältnis zwischen Lehrer und Schüler vor (Großstadtschule)? 163

b) Nr. 2

—Begriff der Krankenanstalt (privates Kurheim, wenn nur Kranke aufgenommen werden und die Behandlung auf ärztliche Verordnung von ausgebildetem Personal ausgeführt wird, gleichgültig, ob gewerberechtlich konzessioniert) 131

—Begriff der Amtsstellung und Stellung in der Anstalt (tatsächliches oder rechtliches Verhältnis zur Anstalt) 132

—Der Beamte handelt „unter Ausnutzung seiner Amtsstellung", wenn er erwartet, die ihm dienstlich unterstellte Person werde im Hinblick auf seine dienstliche Überlegenheit und im Gefühl der Abhängigkeit von ihm die Unzuchtshandlung hinzunehmen. Daß sich seine Erwartung erfüllt, ist nicht erforderlich. Infolgedessen kann er auch durch eine das Opfer überraschende Unzuchtshandlung den Tatbestand verwirklichen. (Im Anschluß an BGHSt 8, 24) 355

Urkundenfälschung §§ 267 ff; 348 StGB

a) Allgemeines, Begriff der Urkunde

—Begriff der öffentlichen Urkunde 21, 87

—Sparkassenbücher der bayerischen öffentlichen Sparkassen sind öffentliche Urkunden. Mit der Eintragung des (hier erdichteten) Namens des Sparers in das Sparkassenbuch wird jedoch in der Regel nicht zu öffentlichem Glauben beurkundet, daß die angegebene Person der wirklich Verfügungsberechtigte ist (anders für die Ein- und Rückzahlungen) . 19

—Ein Sparkassenbuch ist regelmäßig eine Gesamturkunde, in der ver-

lichen Beendigung der Tat geleistet werden 325
d) Anstiftung § 48 StGB
—Auch wenn der Täter bereits zum Raub entschlossen ist, macht sich der Anstiftung zum schweren Raub schuldig, wer ihn bestimmt, bei der Tat eine Waffe zu verwenden. Der Anstifter ist nach § 251 StGB zu bestrafen, wenn ihm hinsichtlich der Todesfolge Fahrlässigkeit zur Last fällt, gleichgültig, ob der Täter insoweit vorsätzlich, fahrlässig oder ohne Verschulden gehandelt hat 339
—Dem Anstifter zum Meineid kann es nicht zugute kommen, daß die Vereidigung des Angestifteten nach § 60 Nr. 3 StPO unzulässig war 113
e) Beihilfe § 49 StGB
—Beihilfe kann bis zur tatsächlichen Beendigung der Tat geleistet werden 325
f) Strafzumessung § 267 Abs. 3 StPO
—Dem Anstifter zum Meineid kann nicht zugute kommen, daß die Vereidigung des Angestifteten nach § 60 Nr. 3 StPO unzulässig war ... 113

Tonbandaufnahmen
—Das Gericht darf Äußerungen von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen mit ihrer Zustimmung auf Tonband aufnehmen, um das Band bei der Beratung wie Notizen des Berichterstatters oder auf Anordnung des Vorsitzenden aufgenommene Stenogramme als Gedächtnisstütze zu verwenden 193

Tötungsdelikte
a) Allgemeines
—Der mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnde Sittlichkeitsverbrecher, der den Tod seines Opfers verursacht, ist regelmäßig als Mörder zu bestrafen 105
b) Mord § 211 StGB
—Der mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnde Sittlichkeitsverbrecher, der den Tod seines Opfers verursacht, ist regelmäßig als Mörder zu bestrafen 105
—Wer bei Begehung eines Notzuchtverbrechens bewirkt, daß sein Opfer infolge der Gewaltanwendung beim oder nach dem Geschlechtsverkehr stirbt, und diese Folge billigend in Kauf nimmt, tötet zur Befriedigung des Geschlechtstriebs 102
—Zur Befriedigung des Geschlechtstriebs tötet, wem die Tötung ein Mittel zur geschlechtlichen Befriedigung ist. Das ist u. a. der Fall, wenn der Täter schon im Tötungsakt geschlechtliche Befriedigung sucht (Lustmord), aber auch, wenn er die Todesfolge will, um seine Geschlechtslust an der Leiche zu befriedigen. Die Absicht, sich an der Leiche zu befriedigen, braucht er nicht zu haben; es genügt, daß er es „gegebenenfalls" will 105
—Heimtückische Tötung setzt die Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers voraus. Ausnutzung der Wehrlosigkeit allein genügt nicht (BGHSt 18, 87 besagt nichts Gegenteiliges) 321
—Zur Hilfspflicht des (hier in Hausgemeinschaft mit der Familie lebenden) Sohnes gegenüber seinem Vater bei einem Anschlag auf dessen Leben 167
—Die Verbrechen der Notzucht mit Todesfolge und des Mordes können tateinheitlich zusammentreffen 102
c) Tötung auf Verlangen § 216 StGB
—Beim „einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord" ist der Überlebende nach § 216 StGB zu bestrafen, wenn er das zum Tode führende Geschehen beherrscht hat (Tatherrschaft; duldende Hinnahme der Handlung des anderen). Andernfalls straflose Beihilfe zum Selbstmord (Bedenken gegen BGHSt 13, 162, 166) 135
d) Fahrlässige Tötung § 222 StGB
—Der Gastwirt, der einem Kraftfahrer Alkohol ausgeschenkt hat, ist regelmäßig nur dann verpflichtet, das Weiterfahren des Gastes zu verhindern, wenn der Gast offensichtlich so betrunken ist, daß er sich nicht mehr eigenverantwortlich (§ 16

Verfassungsgefährdung ausschließen (dienstlicher Auftrag, Erlaubnis einer zuständigen Behörde, berechtigte Ausübung eines Amts, Untersuchungszweck oder wissenschaftlicher Gebrauch, usw.) 221
—Die Schrift usw. muß ihrem Inhalt nach darauf abzielen, verfassungsfeindliche Bestrebungen gerade gegen die Bundesrepublik herbeizuführen oder zu fördern. Gibt eine Schrift fremdes Gedankengut in Form von Reden, politischen Programmen u. a. wieder, so kann dieser „fremde" Text rechtlich nur dann als Inhalt der Schrift im Sinne des § 93 StGB gewertet werden, wenn der einsichtige Leser erkennen kann, daß mit der Wiedergabe des fremden Textes eine Übernahme seiner verfassungsfeindlichen Zielsetzung verbunden ist. Echte Informations- und Dokumentationsschriften werden kaum jemals tatbestandsmäßig sein, weil ihnen ihrer Natur nach keine Tendenz innewohnt. Weist aber eine als „Dokumentation" aufgemachte Schrift, wenn auch getarnt, eine verfassungsfeindliche Zielsetzung auf, so steht Art. 5 GG dem Verbot ihrer Verbreitung oder Einfuhr zur Verbreitung auch dann nicht entgegen, wenn hiermit scheinbar oder wirklich nur „Information" bezweckt wird 245
—Heranziehung einer Schulungsanweisung der KPD für die Beweiswürdigung 257
—Das Anschlagen von Plakaten enthält jedenfalls dann ein Verbreiten im Sinne des § 93 StGB, wenn dies an allgemein zugänglichen Orten geschieht 308
—Umfang des Parteiprivilegs (Aufgabe von BGHSt 6, 318) 311
—Verkaufen einer Schrift im Ausland; „Bestrebungen" 63

g) Mißachtung von Staat und Flagge § 96 StGB

—Parteiprivileg des Art. 21 GG gilt nicht 311

i) Verunglimpfung von Staatsorganen § 97 StGB s. Hochverrat (Einziehung, Unbrauchbarmachung § 86 StGB)

—Heranziehung einer Schulungsanweisung der KPD für die Beweiswürdigung 257

h) Geldstrafen und Nebenfolgen § 98 StGB

—Die Vermögensbeschlagnahme nach § 433 StPO soll den des Hoch- oder Landesverrats Verdächtigen hindern, sein Vermögen während des Verfahrens zu weiteren einschlägigen Straftaten zu verwenden oder es anderen zu diesem Zweck zu überlassen, aber nicht wie in § 284 StPO den Anspruch des Staates auf Kosten und Vermögensstrafe sichern 1
—Voraussetzungen der selbständigen Einziehung; der äußere Tatbestand des § 93 ist nur erfüllt, wenn eine der dort genannten Handlungen wenigstens ihrem äußeren Verlaufe nach hinzukommt 63
—Begriff der Begehung 67
—Ist eine verfassungsfeindliche Schrift usw. in vorkonstitueller Zeit hergestellt worden, so rechtfertigt das „Herstellen" allein noch nicht die Einziehung nach den §§ 98 Abs. 2, 86 Abs. 1 63
—Das Verkaufen eines Stückes einer Schrift usw. an eine einzige Person kann Verbreiten sein, wenn damit gerechnet wird, daß der Käufer seinerseits es weiteren Personen zugänglich machen werde (im Anschluß an RGSt 55, 276, 277). 63

Höhere Ordnung, Gericht — s. Gericht; Verbindung von Strafsachen

I

In dubio pro reo

—Der Grundsatz gebietet bei Unmöglichkeit bestimmter Feststellungen die Berücksichtigung der dem Angeklagten günstigen, nicht ausschließbaren Tatsachengestaltung, durchbricht aber nicht den Zusammenhang von Ursache und Folge in dem Sinne, daß das Gericht nur von der dem Angeklagten günstigen Folge (hier Erteilung eines Erschießungsbefehls durch

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN STRAFSACHEN

19. BAND

BIBLIOTECA DE LA CORTE SUPREMA
No. DE ORDEN 34.876
UBICACIÓN

1964
CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Es muß deshalb in jedem Einzelfalle geprüft werden, ob die gerügte Verletzung eines Grundrechts ein sachlich-rechtlicher Fehler oder ein Verfahrensmangel im Sinne des § 344 Abs. 2 StPO ist 275
—Begriff der Partei i. S. des Art. 21 53
—Der Angeklagte muß über die Veränderung für die Verurteilung wesentlicher tatsächlicher Gesichtspunkte (Art. 103 Abs. 1; § 265 Abs. 4 StPO) unterrichtet werden 141
—Insoweit verlangt Art 103 Abs. 1, daß der tatunbeteiligte Eigentümer einer der Einziehung unterliegenden Sache am Verfahren gegen einen Dritten beteiligt wird? 14

H

Handlungseinheit s Tateinheit

Hauptverhandlung

a) Angeklagter § 231 StPO
—Ist der Angeklagte durch Selbstmordversuch in einem Zustand, der seine Verhandlungsfähigkeit für jeden Tag auf einige Stunden beschränkt, so darf nach deren Ablauf nicht ohne ihn weiterverhandelt werden 144

b) Hinweis § 265 StPO
—Nimmt der Eröffnungsbeschluß eine bestimmte Tatzeit an, so bedarf es eines Hinweises, wenn das Gericht eine andere Tatzeit annehmen will und insoweit eine andere Verteidigung in Betracht kommt (a.A. S. 144) 88
—Der Angeklagte muß über die Veränderung für die Verurteilung wesentlicher tatsächlicher Gesichtspunkte (§ 265 Abs. 4 StPO) unterrichtet werden. Es genügt, wenn dies durch den Gang der Verhandlung geschieht. Eines förmlichen Hinweises nach Abs. 1 bedarf es nicht 141
—Der Protokollpflicht ist für Abs. 1 und 2 mit einem Vermerk genügt, der den vom Gericht neu ins Auge gefaßten gesetzlichen Tatbestand zuverlässig erkennen läßt, der aber nichts über die diesem Tatbestand zugeordneten Tatsachen zu enthalten braucht (BGHSt 2, 371, 373). Ob diese dem Angeklagten in ausreichender Weise zur Kenntnis gebracht wurden, kann im Wege des Freibeweises ermittelt werden. Wo es nur um einen Hinweis auf die veränderte Sachlage geht (Abs. 4), besteht kein Protokollierzwang und das Schweigen des Protokolls liefert keinen Beweis dafür, daß das Gericht seiner Hinweispflicht nicht genügt hat 143

c) Sitzungsniederschrift §§ 271 ff StPO
—Der Protokollpflicht ist für § 265 Abs. 1 und 2 mit einem Vermerk genügt, der den vom Gericht neu ins Auge gefaßten gesetzlichen Tatbestand zuverlässig erkennen läßt, der aber nichts über die diesem Tatbestand zugeordneten Tatsachen zu enthalten braucht (BGHSt 2, 371, 373). Ob diese dem Angeklagten in ausreichender Weise zur Kenntnis gebracht wurden, kann im Wege des Freibeweises ermittelt werden. Wo es nur um einen Hinweis auf die veränderte Sachlage geht (§ 265 Abs. 4), besteht kein Protokollierzwang und das Schweigen des Protokolls liefert keinen Beweis dafür, daß das Gericht seiner Hinweispflicht nicht genügt hat 143

d) Urteilsberatung §§ 192 ff GVG
—Das Gericht darf Äußerungen von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen mit ihrer Zustimmung auf Tonband aufnehmen, um dieses bei der Beratung als Gedächtnisstütze zu verwenden, ebenso wie Notizen des Berichterstatters oder auf Anordnung des Vorsitzenden aufgenommene Stenogramme 193

Hess. Ges. üb. die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl 111) s Maßregeln der Sicherung und Besserung §§ 42 a ff StGB (Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt § 42 a StGB)

I. SACHVERZEICHNIS

Die Zahlen bedeuten die Seiten

A

Abgabe s. Jugendgerichtsgesetz

Abgabenordnung
—Der Dieb, der seine Beute ohne die nach § 137 Satz 1 AZO vorgeschriebenen Begleitpapiere durch das Freihafengebiet befördert, ist neben Diebstahl auch eines Vergehens nach § 413 Abs. 1 Nr. 1 c bb AbgO schuldig; der Dieb dagegen, der seine Beute in einem Versteck im Freihafen abstellt, begeht kein zusätzliches Zollvergehen nach § 66 Abs. 1 ZollG. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Geschäftsverkehr 217

Ablehnung eines Beweisantrags s. Beweisantrag

Alkoholgrenzwert s. Straßenverkehrszulassungsordnung

Analogie s. Auslegung

Angeklagter s. auch Hauptverhandlung (Angeklagter; Vernehmung)
—Betrifft die Hauptverhandlung nur eine Tat, dürfen gegen den Widerspruch des Angeklagten oder seines Verteidigers nicht Beweise erhoben werden, bevor die Vernehmung des Angeklagten zur Sache nach §§ 243 Abs. 3, 136 StPO abgeschlossen ist. Ein anderes Verfahren ist bei einer Mehrzahl von Taten zulässig und oft zweckmäßig (BGHSt 10, 342) 93

Antisemitischer Hetzfilm s. Hochverrat und Staatsgefährdung §§ 80 ff StGB (Begriffsbestimmungen § 88); (Staatsgefährdende Schriften §§ 93); (Einziehung und Unbrauchbarmachung §§ 40 ff)

Architekt s. Garantenstellung

Aufklärungspflicht § 244 Abs. 2 StPO
—Das Gericht darf Äußerungen von Angeklagten, Zeugen und Sachverständign mit ihrer Zustimmung auf Tonband aufnehmen, um die Bandaufnahme bei der Beratung als Gedächtnisstütze ebenso zu verwenden wie Notizen des Berichterstatters oder auf Anordnung des Vorsitzenden aufgenommene Stenogramme 193
—Wann muß ein Sachverständiger für die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zur Beweisaufnahme zugezogen werden? 367

Aufzeichnungen s. Verlesung von Schriftstücken § 249 StPO

Ausdehnende Auslegung s. Auslegung

Auslegung von Gesetzen
—Die Auslegung hat mit dem Wortlaut zu beginnen; daneben ist auch Sinn und Zweck des Gesetzes heranzuziehen 159, 161, 206
—Jede ausdehnende Auslegung von Vorschriften, die Zwangsmaßnahmen vor der Verurteilung zulassen, ist im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention bedenklich 2
—Entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 24 OWiG gegenüber dem tatunbeteiligten Eigentümer des der Einziehung in einem Strafverfahren gegen das Weingesetz unterliegenden Weins 18

Auslieferungsgesetz
—Wer eine Urkundenfälschung im Amt begangen hat, aber ausdrücklich nur zur Strafverfolgung wegen einer allgemeinen Urkundenstraftat

Hetzfilm s Hochverrat und Staatsgefährdung §§ 80 ff StGB; (Begriffsbestimmungen § 88); (Staatsgefährdende Schriften § 93); (Einziehung und Unbrauchbarmachung §§ 40 ff)

Hinweis s. Hauptverhandlung (Hinweis § 265 StPO)

Hochverrat und Staatsgefährdung §§ 80 ff StGB, §§ 47, 42 BVerfGG

a) Fortführen einer verbotenen Partei §§ 47, 42 BVerfGG

—Wann ist eine ausländische kommunistische Partei Ersatzorganisation? 52

b) Einziehung und Unbrauchbarmachung § 86 StGB s. auch Einziehung § 40 StGB

—Die Vermögensbeschlagnahme nach § 433 StPO soll den des Hoch- oder Landesverrats Verdächtigen hindern, sein Vermögen während des Verfahrens zu weiteren einschlägigen Straftaten zu verwenden oder es anderen zu diesem Zweck zu überlassen, aber nicht wie in § 284 StPO den Anspruch des Staates auf Kosten und Vermögensstrafe sichern 1

—Einziehung einer verunglimpfenden schrift (§ 97 StGB) nur bei verfassungsfeindlicher Absicht des Täters. Diese kann schon aus dem Inhalt hervorgehen, aber auch aus anderen Tatsachen gefolgert werden. Bei Ausübung des Ermessens nach § 86 Abs. 1 StGB kann auf ein berechtigtes Unterrichtungsbedürfnis (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) Rücksicht genommen werden, soweit dies ohne erhebliche Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung geschehen kann. Es können auch einzelne Stücke von der Einziehung ausgenommen oder statt der Einziehung angeordnet werden, daß einzelne Stellen unlesbar gemacht oder entfernt werden 243

—„Gegenstände" im Sinne des Abs. 1 sind nur körperliche Sachen. Wann können auch Bankguthaben eingezogen werden? 158, 163

—Die Einziehung nach § 86 ist eine Sicherungsmaßnahme 160

—Für die Entschädigung des Eigentümers kommt nur der bürgerlichrechtliche Eigentumsbegriff in Frage 161

d) Begriffsbestimmungen § 88 StGB

—Verfassungsgrundsätze (Antisemitischer Hetzfilm; Diffamierung eines Bevölkerungsteils) 65

e) Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a StGB

—Betätigung einer ausländischen kommunistischen Partei in der Bundesrepublik (hier Tudehpartei) 51

—Begriff der Partei i. S. des Art. 21 GG 53

—Der Tatbestand setzt eine aktiv kämpferische, agressive Haltung der Vereinigung voraus (Abweichung von BGHSt 9, 101) 55

—Zum Begriff des Rädelsführers: „Besonders maßgebend" ist eine Tätigkeit, wenn sie von Einfluß ist auf die Führung der Vereinigung im ganzen oder in wesentlichen Teilen, wenn also der Täter, sofern er nicht schon selbst zu den Führungskräften gehört, doch durch sein Tun gleichsam an der Führung teilnimmt (im Anschluß an BGHSt 6, 129) ... 109

f) Zersetzung § 91 StGB

—Zum Merkmal „und dadurch Bestrebungen dient". Auch der Täter dient verfassungsfeindlichen Bestrebungen, der zwar nicht willentlich und wissentlich in ihrem Interesse tätig ist, jedoch mit der Nützlichkeit seines Tuns für diese Bestrebungen rechnet und dies billigend in Kauf nimmt 344

g) Staatsgefährdende Schriften § 93 StGB s. wegen Einziehung usw. auch Geldstrafen und Nebenfolgen § 98 StGB

—Der Täter braucht den Inhalt der Schrift als solchen nicht zu billigen, d. h. mit ihm der Sache nach übereinzustimmen. Die Strafbarkeit entfällt, wenn das Herstellen, Verbreiten usw. der verfassungsfeindlichen Schrift unter Umständen erfolgt, die eine Förderung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und damit eine

den Regimentskommandeur) ausgehen müßte, die dieser Folge aus Rechtsgründen ihre günstigen Wirkungen nehmende Ursache (hier die Falschmeldung des Angeklagten über Aufsässigkeiten) hingegen außer Betracht zu lassen hätte. Die richtige Anwendung des Grundsatzes setzt voraus, daß die möglichen Fallgestaltungen klar voneinander geschieden und dargelegt ist, weshalb jede von ihnen als Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann 33

Instanzenweg
—In den Instanzenzug darf auch das gemeinschaftliche obere Gericht nicht eingreifen und die Entscheidung über ein Rechtsmittel einem anderem als dem gesetzlich vorgesehenen Gericht übertragen (Ausnahme in § 15 StPO?) 179

Interesse, besonderes öffentliches . . . s. Körperverletzung (Besonderes öffentliches Interesse § 232 StGB)

Intimsphäre s. Grundgesetz; Verlesung von Schriftstücken § 249 StPO

Irriger Befehl s. Soldatengesetz

Irrtum
—Wer das Vorhaben eines Raubes anzuzeigen unterläßt aus Unkenntnis, daß er zur Anzeige verpflichtet ist, befindet sich im Gebotsirrtum . . 295
—Allgemeines zum Verbotsirrtum (Tatumstände 298

J

Jagdwilderei s. Wilderei

„Jud Süß"-Film s. Hochverrat und Staatsgefährdung §§ 80 ff StGB; (Begriffsbestimmungen § 88); (Staatsgefährdende Schriften §§ 93 ff); (Einziehung und Unbrauchbarmachung §§ 40 ff)

Jugendgerichtsgesetz
—Zuständigkeit für die infolge Strafaussetzung notwendigen Entscheidungen (hier Abgabe an anderes Gericht § 58) 170
—Abgabe nach § 42 Abs. 3 ausgeschlossen, sobald ein Urteil im ersten Rechtsgang ergangen ist 179

Justizverwaltungsverfahren
—Über die Einwendungen eines zu Gefängnis Verurteilten dagegen, daß der Strafvollzug mit Zuchthausgefangenen und Sicherungsverwahrten gemeinsam durchgeführt wird, entscheidet nicht das Gericht des ersten Rechtszuges, sondern das Oberlandesgericht 240

K

Kastration s. Einwilligung § 226 a StGB

Kinder s. Zeugnisverweigerung § 52 StPO

Kollektivbeleidigung s. Beleidigung

Kommanditgesellschaft s. auch Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Konkursordnung
—Gemeinschuldner im Konkurs sind die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft bei einer GmbH & Co. KG also die GmbH 176

Kommunistische Partei s. Geheimbündelei § 128 StGB; Hochverrat und Staatsgefährdung (Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a StGB); (Fortführen einer verbotenen Partei §§ 47, 42 BVerfGG)

Kommunistische Propagandaschriften
—Beurteilung 251

Konkursordnung
—§ 83 GmbHG findet auf den Geschäftsführer einer GmbH Anwendung, wenn und soweit er in dieser Eigenschaft auch die Geschäfte einer Kommanditgesellschaft führt, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter die GmbH und deren einziger Kommanditist der Geschäftsführer selbst ist 174

Körperverletzung §§ 223 StGB s. auch Einwilligung § 226 a StGB

a) Gefährliche Körperverletzung § 223 a StGB
—Bei Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung genügt für die innere Tatseite neben dem Verletzungsvorsatz die Kenntnis derjenigen Umstände, aus denen sich die Lebensgefährdung ergibt (im Anschluß an BGHSt 2, 160) . . . 352

b) Fahrlässige Körperverletzung § 230 StGB

—Der Gastwirt, der einem Kraftfahrer Alkohol ausgeschenkt hat, ist regelmäßig nur dann verpflichtet, das Weiterfahren des Gastes zu verhindern, wenn der Gast offensichtlich so betrunken ist, daß er sich nicht mehr eigenverantwortlich (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 GaststG) verhalten kann (Einschränkung von BGHSt 4, 20) . 152

c) Besonderes öffentliches Interesse § 232 StGB

—Weist das Gericht am Schlusse der Hauptverhandlung darauf hin, daß abweichend vom Eröffnungsbeschluß möglicherweise nur eine Verurteilung des Angeklagten wegen Körperverletzung in Betracht komme, so steht die Weigerung des Staatsanwalts, sich hierzu zu erklären, verfahrensrechtlich einer Verneinung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung gleich. Wird infolgedessen das Verfahren eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist die Staatsanwaltschaft an diese Verneinung gebunden 377

—Die Erklärung nach § 232 Abs. 1 kann noch im Revisionsrechtszug nachgeholt werden, falls noch keine bindende Erklärung abgegeben war 381

L

Landesverrat §§ 99 ff StGB s. auch Hochverrat §§ 80 ff StGB (Einziehung, Unbrauchbarmachung § 86 StGB)

hier: Geldstrafen, Nebenstrafen und Folgen § 101 StGB

—Die Vermögensbeschlagnahme nach § 433 StPO soll den des Hoch- oder Landesverrats Verdächtigen hindern, sein Vermögen während des Verfahrens zu weiteren einschlägigen Straftaten zu verwenden oder es anderen zu diesem Zweck zu überlassen, aber nicht wie in § 284 StPO den Anspruch des Staates auf Kosten und Vermögensstrafe sichern 1

M

Maßregeln der Sicherung und Besserung §§ 42 a ff StGB, hier: Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt § 42 a StGB

—Die rechtskräftig angeordnete Unterbringung einer Person auf Grund des Hessischen Freiheitsentziehungsgesetzes steht deren Unterbringung gemäß § 42 b StGB nicht entgegen 348

Meldung s. Wehrstrafgesetz

Menschenwürde s. Grundgesetz Art 1, 2; Verlesung von Schriftstücken § 249 StPO

Militärstrafgesetzbuch

—Wer den verbrecherischen Befehl durch eine bewußt unwahre Meldung ausgelöst hat, kann sich nicht auf § 47 MStGB berufen 33

Mißachtung von Staat und Flagge s. Hochverrat und Staatsgefährdung § 96 StGB

Mittelbarer Geschäftsführer s. Konkursordnung; Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Mord s. Tötungsdelikte (Mord § 211 StGB)

N

Nichtanzeige geplanter Delikte § 138 StGB

—Wer das Vorhaben eines Raubes anzuzeigen unterläßt aus Unkenntnis, daß er zur Anzeige verpflichtet ist, befindet sich im Gebotsirrtum . 295

Niedere Ordnung, Gericht- s. Gericht Verbindung von Strafsachen

Nötigung § 240 StGB

—Wer auf der Überholspur der Autobahn an seinen mit 105 km/st fahrenden Vorgänger unter ständigem Hupen und Blinken bis auf 2 Meter heranfährt, um ihn von der Überholspur zu verdrängen, und diese gefährliche Fahrweise über mehrere Kilometer fortsetzt, so daß sich der Vorgänger gefährdet fühlt, fahrunsicher wird und deshalb nach rechts fährt, wendet Gewalt an und handelt verwerflich 263

—Soweit Entführung und Nötigung in

Gesetzeseinheit stehen, kann auch die Nötigung nicht verfolgt werden (gegen RG JW 1934, 2919 Nr. 22), wenn der Strafantrag wegen Entführung fehlt 320

Notzucht §§ 177, 178 StGB
—Wer bei Begehung eines Notzuchtverbrechens bewirkt, daß sein Opfer infolge Gewaltanwendung beim oder nach dem Geschlechtsverkehr stirbt, und diese Folge billigend in Kauf nimmt, tötet zur Befriedigung des Geschlechtstriebs 102
—Die Verbrechen der Notzucht mit Todesfolge und des Mordes können tateinheitlich zusammentreffen . 102

O

Oberbauleitung s. Garantenstellung

Öffentliches Interesse s. Körperverletzung (Besonderes öffentliches Interesse § 232 StGB)

Offizialverteidiger s. Verteidiger (notwendige Verteidigung)

Ordnung, Gericht niederer(höherer)... s. Gericht; Verbindung von Strafsachen §§ 2, 4 StPO

Ordnungswidrigkeitengesetz
—Die Abgabe der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft gemäß § 27 Abs. 3 OWiG führt nicht zum Ruhen der Verfolgungsverjährung (§ 14 Satz 4 OWiG; § 69 Abs. 1 StGB) hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit .. 300

Österreich s. Deutsches Auslieferungsgesetz

Offenbarungseid s. Eidesdelikte (Offenbarungseid § 807 ZPO)

P

Persönlichkeitsentfaltung s. Grundgesetz (Art 1, 2); Verlesung von Schriftstücken § 249 StPO

Pflichtverteidiger s. Verteidiger (notwendige Verteidigung)

Postgeheimnis s. Verletzung des Postgeheimnisses § 354 StGB; Revision (Verfahrensverstöße § 344 Abs. 2 StPO)

Presse s. Beleidigung §§ 185 ff StGB (Allgemeines); Beschlagnahme §§ 97 Abs. 5, 108 StPO

Protokoll s. Hauptverhandlung (Sitzungsniederschrift §§ 271 ff StPO)

R

Radfahrer, Fahruntüchtigkeit eines... s. Straßenverkehrszulassungsordnung

Raub §§ 249 ff, 316 a StGB
a) Allgemeines
—Wer das Vorhaben eines Raubes anzuzeigen unterläßt aus Unkenntnis, daß er zur Anzeige verpflichtet ist, befindet sich im Gebotsirrtum . 295
b) Schwerer Raub § 250 StGB
—Ein Flußhafen, der dem allgemeinen Schiffsverkehr dient, ist eine Wasserstraße, auch wenn er infolge Zufrierens für die Schiffahrt vorübergehend unbenutzbar wird. Der Raub an Bord eines Schiffes, das im Hafen liegt, ist auf einer Wasserstraße begangen — gleichviel, ob das Verbrechen auf oder unter Deck verübt worden ist (Nr. 4) 292
—Bedürfnisanstalt, die unter einem öffentlichen Platz oder von der Straße abgerückt errichtet ist, liegt nicht auf einem öffentlichen Platz oder Weg 294
—Auch wenn der Täter bereits zum Raub fest entschlossen ist, macht sich zur Anstiftung zum schweren Raub schuldig, wer ihn bestimmt, bei der Tat eine Waffe zu verwenden. Der Anstifter ist nach § 251 StGB zu bestrafen, wenn ihm hinsichtlich der Todesfolge Fahrlässigkeit zur Last fällt, gleichgültig, ob der Täter insoweit vorsätzlich, fahrlässig oder ohne Verschulden gehandelt hat 339
c) Besonders schwerer Raub § 251 StGB
—Auch wenn der Täter bereits zum Raub fest entschlossen ist, macht sich der Anstiftung zum schweren Raub schuldig, wer ihn bestimmt, bei der Tat eine Waffe zu verwenden. Der Anstifter ist nach § 251 StGB zu be-

strafen, wenn ihm hinsichtlich der Todesfolge Fahrlässigkeit zur Last fällt, gleichgültig, ob der Täter insoweit vorsätzlich, fahrlässig oder ohne Verschulden gehandelt hat 339

d) Autostraßenraub § 316 a StGB

—„Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs" liegt nicht vor, wenn der Täter erst an einen Angriff denkt, nachdem er sein Fahrzeug bereits aus einem anderen Grund angehalten hatte 192

Rechtliche Vollendung s. Diebstahl (Allgemeines); Teilnahme (Beihilfe; Mittäterschaft)

Rechtsmittel

a) Allgemeines

—Zur Verwerfung eines vom Gesetz nicht vorgesehenen Rechtsmittels bedarf es keiner mündlichen Verhandlung 6

—Rechtsmittelbefugnis des nicht tatbeteiligten Einziehungsinteressenten (Eigentümers — hier Weingesetz) Großer Senat 7

b) Verzicht § 302 StPO

—Zur Rechtswirksamkeit des von einem wegen Mordes Verurteilten im Anschluß an die Hauptverhandlung abgegebenen Rechtsmittelverzichts, ohne daß er sich mit seinem Verteidiger beraten hätte 104

—Die Erklärung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft ist bindend, auch wenn sie ohne oder gegen den Willen des Behördenleiters erfolgt 382

Rechtsstellung des Soldaten, Ges. über die .... s. Soldatengesetz

Reihenfolge der Verfahrensabschnitte in der Hauptverhandlung s. Hauptverhandlung (Angeklagter; Vernehmung)

Revision

a) Allgemeines

—Die Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden des Tatgerichts wirkt grundsätzlich nicht für die Verhandlung vor dem Revisionsgericht 258

b) Beschränkung § 344 Abs. 1 StPO

—Beschränkung auf Verfallerklärung (§ 335 StPO) zulässig 27

—Eine Verurteilung auf Grund der nichtigen Vorschriften des § 49 StVO und des § 71 StVZO kann mit der Beschränkung angefochten werden, diese Strafnormen „durch § 21 StVG zu ersetzen" (Blankettstrafgesetz). Das Rechtsmittelgericht hat den Schuldspruch nicht nachzuprüfen 46

—Umfang der Beschränkungsmöglichkeit 48

c) Verfahrensverstöße § 344 Abs. 2 StPO (s. auch Verfahrensvorschriften)

—Das Strafverfahren betreffende Grundrechtsverletzungen (hier die Verletzung des Brief- und Postgeheimnisses — Art. 10 GG — im Ermittlungsverfahren) können wie andere Verfahrensverstöße im Revisionsrechtszuge nur geprüft werden, wenn sie unter Angabe der die Verletzung ergebenden Tatsachen bestimmt behauptet werden 273

—Rechtsnormen über das Verfahren sind Verfahrensvorschriften, die bestimmen, auf welchem Wege der Richter zur Urteilsfindung berufen und gelangt ist, während alle anderen Vorschriften dem sachlichen Recht angehören. Ein Irrtum über die Bezeichnung ist unschädlich, solange der Verfahrensverstoß hinreichend gekennzeichnet und mit Tatsachen belegt ist ..... 275 ff

—Die Behauptung von Tatsachen, die dem Revisionsgericht ohnehin infolge der auf Grund der Sachrüge nötigen Überprüfung des Urteils bekannt werden, erübrigt sich 279

d) Kostenentscheidung §§ 473, 465, 467 StPO

—Ist der Angeklagte zur Einziehung verurteilt und legt ein Einziehungsbeteiligter erfolglos Revision gegen die Einziehung ein, so entsteht für sein Rechtsmittel keine Gebühr . 196

—Kosten des Revisionsverfahrens bei erfolgreicher Revision der Staatsanwaltschaft zugunsten und zuungun-

sten des Angeklagten. Kosten des Angeklagten selbst. Die Rechtsmittel beider Seiten sind kostenrechtlich getrennt zu betrachten 226
—Fühlt sich der Angeklagte nur durch eine tateinheitliche Verurteilung aus einem zusätzlichen rechtlichen Gesichtspunkt beschwert, so hat sein allein darauf abzielendes Rechtsmittel vollen Erfolg, wenn es zur Beseitigung der Verurteilung aus diesem Gesichtspunkt führt (Erweiterung von BGHSt 16, 168) 226
—Ist die Revision der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten eingelegt, gehören die durch sie entstandenen Gerichtskosten an sich zu den „Kosten des Verfahrens", die der Angeklagte zu tragen hat, wenn er zu Strafe verurteilt wird (§ 465 StPO und BGHSt 18, 231). Er ist jedoch nach § 7 GKG von Gerichtskosten frei, wenn solche bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären 228
e) Erstreckung auf Mitangeklagte § 357 StPO
—Als „Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes" ist auch der Mangel einer Verfahrensvoraussetzung anzusehen 321

S

Sachaufklärung s. Aufklärungspflicht § 244 Abs. 2 StPO

Sammelbeleidigung s. Beleidigung

Selbstbegünstigung s. Eidesdelikte (Offenbarungseid § 807 ZPO)

Selbständiges Einziehungsverfahren §§ 430 ff StPO s. Einziehung und Unbrauchbarmachung §§ 40 ff StGB; Hochverrat und Staatsgefährdung §§ 80 ff StGB (Staatsgefährdende Schriften §§ 93 ff; Geldstrafen und Nebenfolgen §§ 98, 86)

Selbstmord: wegen Beihilfe s. Tötungsdelikte (Tötung auf Verlangen § 216 StGB)

Sicherungsmaßnahme s. auch Strafen (Nebenstrafen)
—Einziehung nach § 86 StGB ist Sicherungsmaßnahme 160

Sittlichkeitsdelikte s. Unzucht

Sitzungsniederschrift s. Hauptverhandlung (Sitzungsniederschrift §§ 271 ff StPO)

Soldatengesetz
—Pflicht des Soldaten zu Gegenvorstellungen gegen einen — wie er erkennt — auf Irrtum über tatsächliche Umstände beruhenden Befehl 231

Sparkassenbücher s. Urkundenfälschung §§ 267 ff StGB (Allgemeines; Falschbeurkundung § 348 StGB)

Staatsanwaltschaft
—Verzögerliche Behandlung eines Ermittlungsverfahrens 79
—Weist das Gericht am Schlusse der Hauptverhandlung darauf hin, daß abweichend vom Eröffnungsbeschluß möglicherweise nur eine Verurteilung wegen Körperverletzung in Betracht komme, so steht die Weigerung des Staatsanwalts, sich hierzu zu erklären, verfahrensrechtlich einer Verneinung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung gleich. Wird infolgedessen das Verfahren eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist die Staatsanwaltschaft an diese Verneinung gebunden 377
—Die Erklärung nach § 232 Abs. 1 StPO kann im Revisionszug nachgeholt werden, falls noch keine bindende Erklärung abgegeben war 381
—Die Zustimmung nach §§ 153, 153 a StPO oder die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts ist bindend, auch wenn sie ohne oder gegen den Willen des Behördenleiters erfolgt 382

Staatsgefährdung s. Hochverrat und Staatsgefährdung

Statiker s. Garantenstellung

Stenogramm s. Beweiswürdigung § 261 StPO

Steuerberatungsgesetz v. 16. 8. 1961 (BGBl I 1301)

—Nachprüfbarkeit von Verwaltungsakten der Finanzbehörden (hier Bestellung zum Steuerbevollmächtigten) im Berufsgerichtsverfahren. Zurückverweisung durch das Revisionsgericht 334

Strafantrag s. auch Körperverletzung (Besonderes öffentliches Interesse § 232 StGB)
—Soweit Entführung und Nötigung in Gesetzeseinheit stehen, kann, wenn der Strafantrag fehlt, auch die Nötigung nicht verfolgt werden (gegen RG JW 1934, 2919 Nr. 22) ... 320

Strafaussetzung zur Bewährung § 23 StGB s. auch Jugendgerichtsgesetz
—Ist die Revision der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten eingelegt (§ 23 StGB), gehören die durch sie entstandenen Gerichtskosten an sich zu den „Kosten des Verfahrens", die der Angeklagte zu tragen hat, wenn er zu Strafe verurteilt wird (§ 465 StPO und BGHSt 18, 231). Er ist jedoch nach § 7 GKG von Gerichtskosten frei, da solche bei richtiger Behandlung der Sache (vgl. die zwingende Vorschrift des § 23 Abs. 3 Nr. 3 StGB) nicht entstanden wären 228
—Wird eine Strafe, für die Bewährungsfrist bewilligt worden ist, gemäß § 79 StGB in eine neun Monate übersteigende Gesamtstrafe einbezogen, so entfällt die Strafaussetzung rückwirkend. Abs. 3 Nr. 2 StGB steht daher der Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung nicht entgegen, wenn der Täter wegen einer neuen nachträglichen Straftat verurteilt wird 362

Strafe s. Beschlagnahme

Strafen, Nebenstrafen
—Einziehung nach § 40 StGB ist Nebenstrafe, nach § 86 StGB Sicherungsmaßnahme 160

Strafvollstreckung §§ 449 ff StPO, § 23 EGGVG
—Lehnt die Vollstreckungsbehörde es ab, die Strafvollstreckung auf das Gesuch eines erkrankten Strafgefangenen wegen Haftuntauglichkeit zu unterbrechen, so kann dieser nur das Oberlandesgericht nach § 23 EGGVG anrufen 148
—Begriff der Vollzugsuntauglichkeit (§ 455 StPO) 150
—Die §§ 455, 456, 458 StPO betreffen nur den Aufschub, d. h. die Hinausschiebung des Anfangs der Strafvollstreckung, nicht die Unterbrechung 150

Strafvollzug
—Über Einwendungen eines zu Gefängnis Verurteilten dagegen, daß der Strafvollzug an ihm und an Zuchthausgefangenen und Sicherungsverwahrten gemeinsam durchgeführt wird, entscheidet das Oberlandesgericht 240

Strafzumessung § 267 Abs. 3 StPO
—Dem Anstifter zum Meineid kann nicht zugutekommen, daß die Vereidigung des Angestifteten nach § 60 Nr. 3 StPO unzulässig war ... 113

Straßenverkehrsgefährdung §§ 315 a, 316 StGB
—Zum „Führen" eines Fahrzeugs gehören auch die nach dem Anhalten zu treffenden Maßnahmen. Unterläßt es ein Kraftfahrer, der sein Fahrzeug auf abschüssiger Straße abstellt, infolge alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit, Maßnamen gegen das Abrollen des Fahrzeugs zu treffen, so kann er schon dadurch eine — naheliegende — Gemeingefahr im Sinne des § 315 a Abs. 1 Nr. 2 StGB herbeiführen 371
—Zur Zeit besteht kein Grund, bei der Beurteilung der Fahrtüchtigkeit eines Kraftfahrers in der Resorptionsphase von dem allgemeinen Grenzwert der Fahruntüchtigkeit von 1,5 ‰ abzugehen 243

Straßenverkehrsgesetz
—Eine Verurteilung auf Grund der nichtigen Vorschriften des § 49 StVO und des § 71 StVZO kann mit der Beschränkung angefochten werden, diese Strafnormen „durch § 21 StVG zu ersetzen" (Blankettstrafgesetz).

Das Rechtsmittelgericht hat den Schuldspruch nicht nachzuprüfen 46
—Wann kann Fahren ohne Führerschein (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2) die Bestrafung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach sich ziehen? (Abweichung von BGHSt 17, 213) 98

Straßenverkehrsordnung
—Eine Verurteilung auf Grund der nichtigen Vorschriften der §§ 49 StVO, 71 StVZO kann mit der Beschränkung angefochten werden, diese Strafnormen „durch § 21 StVG zu ersetzen" (Blankettstrafgesetz). Das Rechtsmittelgericht hat den Schuldspruch nicht nachzuprüfen 46
—§ 21 gilt für den gesamten Straßenverkehr 50
—Der Gastwirt, der einem Kraftfahrer Alkohol ausgeschenkt hat, ist regelmäßig nur dann verpflichtet, das Weiterfahren des Gastes zu verhindern, wenn der Gast offensichtlich so betrunken ist, daß er sich nicht mehr eigenverantwortlich (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 GaststG) verhalten kann (Einschränkung von BGHSt 4, 20) . 152

Straßenverkehrszulassungsordnung
—Begriff der „Verkehrsteilnahme" in § 12 373
—Zur Zeit besteht kein Grund, bei der Beurteilung der Fahrtüchtigkeit eines Kraftfahrers in der Resorptionsphase von dem allgemeinen Grenzwert der Fahruntüchtigkeit von 1,5 ‰ abzugehen 243
—Der Gastwirt, der einem Kraftfahrer Alkohol ausgeschenkt hat, ist regelmäßig nur dann verpflichtet, das Weiterfahren des Gastes zu verhindern, wenn der Gast offensichtlich so betrunken ist, daß er sich nicht mehr eigenverantwortlich (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 GaststG) verhalten kann (Einschränkung von BGHSt 4, 20) . 152
—Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen kann kein Alkoholgrenzwert festgestellt werden, von dem ab ein Radfahrer unfähig wäre, im Verkehr sicher zu fahren. Ob er fahrtüchtig war, hängt stets von den Umständen ab 82
—Eine Verurteilung auf Grund der nichtigen Vorschriften der §§ 49 StVO, 71 StVZO kann mit der Beschränkung angefochten werden, diese Strafnormen „durch § 21 StVG zu ersetzen" (Blankettstrafgesetz). Das Rechtsmittelgericht hat den Schuldspruch nicht nachzuprüfen 46

T

Tagebücher s. Verlesung von Schriftstücken § 249 StPO

Tat s. Urteil (Gegenstand des Urteils § 264 StPO)

Tateinheit § 73 StGB
—Die Verbrechen der Notzucht mit Todesfolge und des Mordes können tateinheitlich zusammentreffen 102
—Ist eine einheitliche Tat, die mehrere Gesetzesverstöße enthält, nach rechtlichen Gesichtspunkten getrennt bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so gebührt dem Gerichte der Vorzug, bei dem die umfassendere, die Sache erschöpfende Aburteilung möglich ist; dieses ist daher verpflichtet, die ganze einheitliche Tat als erstinstanzliches Gericht abzuurteilen 181
—Natürliche Tateinheit 324

Tatsächliche Beendigung s. Diebstahl (Allgemeines); Teilnahme (Beihilfe; Mittäterschaft)

Tatumstände s. Irrtum

Teilnahme §§ 47 ff StGB s. auch Unterlassungsdelikte
a) Täter
—Bedenken gegen das Merkmal des „Willens zur Tatherrschaft" .. 138
b) Nebentäter
—Grenze strafrechtlicher Mitverantwortung (Nebentäterschaft) bei Gastwirt 154
c) Mittäterschaft § 47 StGB
—Zur Hilfspflicht des (hier in Hausgemeinschaft mit der Familie lebenden) Sohnes gegenüber seinem Vater bei einem Anschlag auf dessen Leben 167
—Mittäterschaft kann bis zur tatsäch-

es zu einer Vermögensverschiebung kommt 342

F

Fahruntüchtigkeit s. Straßenverkehrsgefährdung; Straßenverkehrszulassungsordnung

Falschmünzerei §§ 146 ff StGB
Englische Goldsovereign sind Geld 357

Flußhafen s. Raub (schwerer — § 250 Nr. 4 StGB); Diebstahl (schwerer — § 243 Nr. 4 StGB)

Fortgesetzte Handlung
—Der Gesamtvorsatz kann bis zur Beendigung des ersten Teilstücks der Handlungsreihe gefaßt werden (hier Fortsetzung eines mißglückten Einbruchs am nächsten Tag) 323
—Nimmt das Urteil mit dem Eröffnungsbeschluß eine fortgesetzte Tat an, so erfolgt keine Freisprechung wegen unbewiesener oder nicht gegen ein Strafgesetz verstoßender Einzelhandlungen, die der Eröffnungsbeschluß als Teile der fortgesetzten Handlung betrachtet hat 280

Freiheitsberaubung § 239 StGB
—Soweit Freiheitsberaubung und Nötigung in Gesetzeseinheit stehen, kann auch die Nötigung nicht verfolgt werden (gegen RG JW 1934, 2919 Nr. 22), wenn der Strafantrag fehlt 321
—Der Tod ist durch die Freiheitsentziehung auch verursacht, wenn ihn das Opfer bei dem Versuch erleidet, sich der Freiheitsberaubung zu entziehen 382

Freiwillige Entmannung s. Einwilligung § 226 a StGB

Führer eines Fahrzeugs s. Straßenverkehrsgefährdung §§ 315 a, 316 StGB; Straßenverkehrszulassungsordnung

G

Garantenstellung s. auch Tötungsdelikte (Allgemeines); Fahrlässige Tötung § 222 StGB; Fahrlässige Körperverletzung § 230 StGB
—Garantenstellung bei Bauten (hier des mit der Oberbauleitung und Bauaufsicht beauftragten Statikers, des Architekten, Bauunternehmers, Bauleiters usw.) 286

Gaststättengesetz
—Begriff der Betrunkenheit (§ 16 Abs. 1 Nr. 3) 154

Gastwirt s. Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB)

Gefängnis s. Strafvollzug

Gegenstände, Begriff der — s. auch Hochverrat (Einziehung § 86 StGB)
—Sinn im StGB verschieden 159

Geheimbereich s. Grundgesetz; Verlesung von Schriftstücken § 249 StPO

Geheimbündelei § 128 StGB
—Eine Verbindung, in der Gehorsam gegen unbekannte Obere oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, fällt auch dann unter § 128, wenn sie nicht geheimgehalten werden soll. Unbedingter Gehorsam ist nicht schon dann verlangt und versprochen, wenn die Führung Unterordnung in strikter Weise fordert. Das Versprechen, Anordnungen unverzüglich nachzukommen, enthält noch nicht die Bereitschaft, bedingungslos Anordnungen zu befolgen, gleich ob Recht oder Unrecht verlangt wird 184
—Die Ziele der Verbindung brauchen keine politischen oder verfassungsfeindlichen zu sein; es genügt, daß sie auf öffentliche Angelegenheiten einwirken soll 185
—Instrukteur der KPD als „Vorsteher" der Verbindung 283

Gemeinschuldner s. Konkursordnung

Gericht
—Einzelrichter ist gegenüber Schöffengericht ein Gericht niederer Ordnung 178
—Strafkammer ist Gericht höherer Ordnung nur auf Grund ihrer erstinstanzlichen sachlichen Zuständigkeit 179

Gerichtskostengesetz § 72
—Ist der Angeklagte zur Einziehung verurteilt und legt ein Einziehungsbeteiligter erfolglos Revision gegen die Einziehung ein, so entsteht für